



Haltergemeinschaft Stemminger/Wiethaup
Herrn Robert Stemminger
Rauhecksweg 12
61389 Arnoldshain

Gmund, 28.06.2011 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Eppenhain", 65779 Eppenhain / Kelkheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Haltergemeinschaft Stemminger/Wiethaup vom 02.05.2011 die Erlaubnis „Eppenhain“ des DHV vom 01.07.2010 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Eppenhain“, Gemeinde Eppenhain vom 01.07.2010 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flur-Nr. 10, Flurstücksnummer 260 - 267 (Starts), Flurnummer 10, Flurstücksnummer 320 - 325 (Landungen) und Flur-Nr. 11, Flurstücksnummer 207 (LP 2, Notlandeplatz), Gemarkung Eppenhain, Vorderste Gewinn.
3. Die Erlaubnis ist bis zum unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Zur unterhalb der Landefläche verlaufenden Stromleitung ist ausreichend Abstand zu halten.
2. Ausbildungsflüge dürfen nur mit Flugschülern durchgeführt werden, die den Kurvenflug beherrschen.
3. Alle Piloten müssen durch den Geländehalter oder von ihm beauftragten Personen in Auflagen und Bedingungen eingewiesen werden. Starts dürfen nur in Absprache mit dem Geländehalter erfolgen.
4. Der Flugbetrieb darf frühestens zum Zeitpunkt nach der ersten Mahd aufgenommen werden. Zwischen dem 1. April und dem 30. Juni eines Jahres ist der Flugbetrieb untersagt, ausgenommen die erste Mahd ist während dieses Zeitraums bereits durchgeführt worden.
5. Die Beeinträchtigung der Wiesen / Vegetation sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Benutzung der Start- und Landeflächen darf deshalb vorrangig nur über die vorhandenen Pfade und Wege erfolgen.
6. Alle Piloten sind auf die Luftraumsituation hinzuweisen (Luftraum Flughafen Frankfurt / Main).
7. Landeplatz Nr. 2 darf nicht für den regulären Flugbetrieb, sondern ausschließlich als „Notlandeplatz“ benutzt werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 01.07.2010 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Eppenhain“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Gleitsegel bis zum 31.12.2010 befristet gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 02.05.2011 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

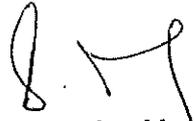
Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Main-Taunus-Kreis wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 31.05.2011 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die vom Umweltamt erteilten naturschutzfachlichen Auflagen mit in die Erlaubnis aufgenommen werden. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb